

6. An den regelmäßigen Pressevorträgen, die bei mir, meinem Stellvertreter oder bei dem Herrn Staatssekretär des Auswärtigen Amtes stattfinden, nimmt Oberst v. Haefen grundsätzlich teil. Er ist ferner zu allen Sitzungen einzuladen, bei denen die Vertreter der Presse politische Informationen erhalten.

7. Die bürgerlichen Zentralbehörden und Nachrichtenstellen werden in dem für ihre Mitwirkung oder Information erforderlichen Umfange von sämtlichen Richtlinien, die der Herr Staatssekretär des Auswärtigen Amtes für den Werbe- und Aufklärungsdienst festgelegt hat, durch die Vermittlung des Presseschefs in Kenntnis gesetzt.

Die dem gleichen Zweck dienende Verständigung der Militärbehörden fällt dem Oberst v. Haefen zu.

8. So lange mein Presseschef durch die oben bezeichnete Sonderaufgabe in Anspruch genommen ist, werden die Dienstgeschäfte der Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amtes durch deren Dirigenten versehen.

gez. von Hertling.